

Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.



## GEMA-Rahmenvertrag

mit Gültigkeit für 2008 und 2009

# Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.,  
vertreten durch dessen Präsidenten, Rudolf Köberle,  
König-Karl-Str. 13, 70372 Stuttgart,

im nachstehenden Text kurz „Verband“ genannt, wird folgendes vereinbart:

## 1. Aufführungsgenehmigung

- (1) Die GEMA erteilt dem Verband und den ihm angeschlossenen Vereinen die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Eine Übertragung der dem Verband und den Volks- und Blasmusikkapellen durch diesen Vertrag erteilte Aufführungsgenehmigung auf Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (z.B. Aufnahme auf CD, Band, usw.) ein.

## 2. Vertragshilfe

- (1) Der Verband wird im Interesse und zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen über die Aufgabe der GEMA in geeig-

netter Weise aufklären und die Blasmusikkapellen zur sorgfältigen Erfüllung der sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen anhalten.

- (2) Der Verband wird der GEMA jeden Zu- und Abgang von Blasmusikkapellen, jede Anschriftsänderung und jeden Vorstandswechsel am 1.4.2008 sowie am 1.4.2009 mitteilen.

### 3. Pauschalvergütung

- (1) Der Verband verpflichtet sich, je aktives Mitglied über 18 Jahren einen Pauschalvergütung ab dem 1.1.2008 von EUR 7,25 brutto (EUR 6,78 + EUR 0,47 Ust.) zu zahlen. Für Spielleute und Alphornbläser ermäßigt sich der Pauschalbetrag auf EUR 2,92 brutto (EUR 2,73 + EUR 0,19 Ust.).

Basis der Berechnung ist, daß die Umsatzsteuer 7 % beträgt. Bei Änderungen des Satzes werden die Vergütungen entsprechend angepasst.

Die zu vereinbarenden tariflichen Vergütungen ändern sich zum 1.1.2009 nach der Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\ & \text{im Juli des Vorjahres (2008) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (2007) in \%} \\ & \qquad \qquad \qquad + \\ & \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne und -gehälter} \\ & \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\ & \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\ & \text{Veränderung des Vorvorjahres (2007) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (2006) in \%} \\ & \qquad \qquad \qquad = \\ & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%} \end{aligned}$$

- (2) Der sich nach Ziffer 3 (1) aufgrund des Mitgliederstandes vom 1. Januar ergebene Betrag ist in vier gleichen Raten am 1. April, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres von dem Verband an die GEMA zu entrichten. Gleichzeitig mit den Meldungen am 1.4.2008 sowie am 1.4.2009 [Ziffer 2 (2)] wird der Verband der GEMA die Gesamtzahl der Einzelmitglieder aller Blasmusikkapellen nach dem Stand vom 1. Januar mitteilen.
- (3) Der Verband erklärt sich bereit, der GEMA auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen, die zur Überprüfung der mitgeteilten Zahlen der Einzelmitglieder notwendig sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 abgeholten Musikaufführungen

Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 sind die Vergütungen für die Konzerte und geselligen Veranstaltungen der dem Verband angeschlossenen Vereine und die Veranstaltungen des Verbandes und seiner Unterorganisation anlässlich der Verbands- und Kreismusikfeste mit Ausnahme der in Ziffer 5 angegebenen Veranstaltungen abgeholten, soweit die Veranstaltungen von den Volks- und Blasmusikkapellen, dem Verband und seinen Unterorganisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

#### 5. Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 nicht abgeholten Musikaufführungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 3 sind nicht abgeholten:

- (1) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Blasmusikkapellen)  
Ausnahme: Hochzeiten von Mitgliedern der Blasmusikkapellen, sofern sie keinem wirtschaftlichen Interesse dienen.
- (2) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung der Blasmusikkapellen gebildet werden, durchführen
- (3) Veranstaltungen, die von den dem Verband angeschlossenen Blasmusikvereinen nicht als alleinige Veranstalter im eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden
- (4) Veranstaltungen, bei denen die Volks- und Blasmusikkapellen lediglich als Mitwirkende tätig sind
- (5) Veranstaltungen, bei denen die Mitwirkenden eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.

#### 6. Musikaufführungen, die durch die Zahlungen nach Ziff. 3 des Gesamtvertrages nicht abgeholten sind,

werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

#### 7. Anmeldung der Musikaufführungen

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen verpflichten, alle ihre Veranstaltungen mit Musikdarbietungen spätestens 3 Tage vor Stattfinden bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA mit folgenden Angaben anzumelden:
  - a) Tag der Veranstaltung
  - b) Art der Veranstaltung
  - c) Ort der Veranstaltung

- d) Name des Veranstaltungsorts
- e) Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)
- f) Höhe des Eintrittsgeldes der Programmgebühr oder eines sonstigen Kostenbeitrages
- g) genaue Anschrift des Veranstalters

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldeformulare zur Verfügung.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen der Volks- und Blasmusikkapellen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Nachmeldung der Veranstaltung innerhalb 3 Tage nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung erfolgt.

## 8. Programme

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Volks- und Blasmusikkapellen anhalten, der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA innerhalb von 10 Tagen nach jeder Veranstaltung ein genaues Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke zuzusenden. Die GEMA stellt auf Anforderung vordruckte Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung.
- (2) Kommt eine Blaskapelle der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter einen Betrag von 10 % der jeweiligen Vergütung, mindestens jedoch EUR 10,00, zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen (siehe Ziff. 4) wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und -einsendung bleibt hiervon unberührt.

## 9. Nicht angemeldete Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, die nicht rechtzeitig angemeldet werden (Ziffer 7), ihre Ansprüche in Höhe der doppelten tariflichen Vergütungssätze geltend zu machen.

## 10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 fest geschlossen.

München,

Stuttgart,

gez. Prof. Dr. Jürgen Becker

gez. Rudolf Köberle MdL, Präsident